

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 5. Juli 1954

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1094) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Energieinspektionen sind berechtigt, energiebezugskartenpflichtige Verbraucher mit einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent bis zu 1000 Kilowattstunden (kWh) oder mit einem elektrischen Leistungskontingent bis zu 10 Kilowatt (kW) von der Führung der Energiebezugskarte bis auf Widerruf zu befreien. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Eigenerzeugungsanlage vorhanden ist.

(2) Mit den Betrieben der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post können von der Hauptenergieinspektion Sonderregelungen über die Verpflichtung zur Führung einer Energiebezugskarte getroffen werden.

(3) Die energiebezugskartenpflichtigen Verbraucher dürfen Elektroenergie aus dem öffentlichen Netz oder aus Anlagen, die mit dem öffentlichen Netz verbunden sind, nur dann entnehmen, wenn sie im Besitz eines vom zuständigen Kontingentträger erteilten Kontingentes für elektrische Arbeit und Leistung sind.

(4) Verbraucher, die sowohl eine Eigenerzeugungsanlage als auch einen Anschluß an das öffentliche Netz besitzen, haben die ihnen zusammen mit den erteilten Kontingenten auferlegten Leistungen der Eigenerzeugung in den festgelegten Zeiten und in der festgesetzten Höhe zu bringen, auch wenn sie nicht mit dem öffentlichen Netz parallel arbeiten. Der zuständige Bezirkslastverteiler ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Netzes operativ einzusetzen oder stillzulegen. In diesem Falle ist der Verbraucher berechtigt bzw. verpflichtet, die aus der Eigenerzeugungsanlage ausfallende Leistung bis zur vollen Höhe seines Kontingents aus dem Netz zu beziehen bzw. die sein Kontingent übersteigende Leistung der Eigenerzeugungsanlage an das öffentliche Netz abzugeben.

(5) Die durch Kontingente beschränkte Leistungsentnahme in den Hauptbelastungszeiten ist von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Betriebspläne, von den Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können von der zuständigen Energieinspektion nach Rücksprache mit dem Bezirkslastverteiler Sondergenehmigungen für erhöhten Strombezug am Tage und außerhalb der Hauptbelastungszeiten erteilt werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Verbraucher, die ihren Leistungsbedarf ganz oder teilweise aus Eigenerzeugungsanlagen decken, haben die Leistungsentnahme in den Hauptbelastungszeiten entsprechend den erhaltenen Kontingenten abzuskenken, wenn sie mit dem öffentlichen Netz parallel arbeiten. Die freiwerdende Energie ist dem öffentlichen Netz zuzu führen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 411)

§ 3

(1) In der Landwirtschaft darf werktags in der Zeit von 6 bis 13 Uhr

Strom nur für Beleuchtungszwecke und zur Wasserversorgung für die Viehhaltung entnommen werden. Sonstiger Kraftstrombezug ist untersagt.

(2) Das Dreschen mit elektrischer Energie ist nur gestattet, wenn bei der Dreschmaschine Druschkarten vorliegen. Diese Druschkarten gibt der Bürgermeister entsprechend der Leistung des Elektromotors an den jeweils verantwortlichen Dreschsatzführer aus.

(3) Für das Dreschen mit elektrischer Energie werden im Rahmen der zulässigen Belastung der Ortsnetztransformatoren folgende Zeiten festgelegt:

a)	an Werktagen im	Juli	von 14 bis 20 Uhr,
	„	im August	von 13 bis 19 Uhr,
	„	im September	von 12 bis 18 Uhr,
	„	im Oktober	von 12 bis 17 Uhr,

b) täglich in der Nacht von 21.30 bis 6 Uhr,

c) an Sonntagen von 6 bis 10.30 Uhr und ab 13 Uhr.

Die Bezirkslastverteiler sind berechtigt, auf Grund der gegebenen Leistungslage die Dreschzeiten örtlich zu ändern. Die maßgeblichen Dreschzeiten werden mindestens zwei Wochen vorher vom Bezirkslastverteiler in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

(4) Über die zulässige Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Bezirkslastverteiler oder sein Beauftragter. Er gibt die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung dem Bürgermeister über die Kreisenergiebeauftragten bekannt. Die Stromentnahme zum Dreschen ist für jede Gemeinde nach der Anzahl und dem Leistungsbedarf der Dreschsätze von den Kreisenergiebeauftragten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bürgermeister festzulegen. Entsprechend dieser Festlegung und der von der Druschkommission bestimmten Betriebszeiten für die einzelnen Dreschsätze sind dem Bürgermeister vom Kreisenergiebeauftragten Druschkarten zu übergeben.

(5) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr betrieben werden.

§ 4

(1) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen als ständige Mitglieder angehören:

- a) der Bürgermeister,
- b) ein Vertreter der zuständigen MTS,
- c) ein Vertreter der VdgB (BHG) e. G.,
- d) der Energiebeauftragte der LPG.

Im Bedarfsfälle sind von der Druschkommission zur technischen Beratung ein Vertreter des Bezirkslastverteilers bzw. ein Vertreter des Kreisenergiebeauftragten hinzuzuziehen.

(2) Die Druschkommissionen entscheiden, ob zum Dreschen andere Antriebsmaschinen als Elektromotore verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der nach § 3 Abs. 4 festgelegten maximalen Dreschbelastung und für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachdresches ist der Bürgermeister,